

---

# Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 10

Hamm/Lippstadt, den 26. Januar 2018

Seite 5

Nr. 03

---

## **Departmentordnung für das Department Lippstadt 1 der Hochschule Hamm- Lippstadt vom 14.04.2014**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474) in Verbindung mit der Grundordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 25.05.2010 in der Fassung vom 26.11.2012 (GO) hat der Departmentrat des Departments Lippstadt am Standort Lippstadt der Hochschule Hamm- Lippstadt folgende Departmentordnung, die die Funktion einer Fachbereichsordnung gemäß § 26 Abs. 3 HG NRW übernimmt, erlassen:

Folgende Änderungen im Vergleich zur bisher bestehenden Ordnung werden vorgeschlagen, die Änderungen gegenüber der aktuellen Version sind in grüner Schrift hervorgehoben:

### **§ 1 Grundsätze**

Das Department trägt dafür Sorge, dass ein ordnungsgemäßer Lehr- und Prüfungsbetrieb sichergestellt ist und dass seine Mitglieder und Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

### **§ 2 Organe des Departments Lippstadt**

Organe des Departments sind die Departmentleitung und der Departmentrat.

### **§ 3 Departmentleitung**

Die Aufgaben oder Befugnisse des bzw. der Head of Department gemäß § 27 HG NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 2 GO werden von der Departmentleitung nach § 27 Abs. 6 HG NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und § 9 GO wahrgenommen.

Der Departmentleitung können durch Beschluss des Departmentrates weitere Aufgaben übertragen werden.

Die Departmentleitung besteht aus dem bzw. der Head of Department sowie stellvertretenden Heads of Department. Die Anzahl der stellvertretenden Heads of Department entspricht der Anzahl der Bachelorstudiengänge im Department.

Der bzw. die Head of Department sowie die stellvertretenden Heads of Department müssen grundsätzlich dem Kreis der Professoren und Professorinnen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Departments angehören.

Jeder bzw. jede stellvertretende Head of Department wird einem Bachelorstudiengang zugeordnet und übernimmt für den ihm bzw. ihr zugeordneten Studiengang die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG NRW. Er bzw. sie führt die Bezeichnung „Studiengangsleiter“ bzw. „Studiengangsleiterin“. Die Zuordnung der stellvertretenden Heads of Department zu den Studiengängen wird durch Beschluss des Departmentrates vorgenommen.

Die übrigen Aufgaben der Departmentleitung regelt und verteilt diese intern. Die Departmentleitung stellt außerdem sicher, dass im Falle der Verhinderung des bzw. der Head of Department stets ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin die Aufgaben übernimmt.

Die Departmentleitung kann zur Unterstützung weitere Personen heranziehen. Eine ständige Delegation von bestimmten Aufgaben ist möglich; dies ist im Einvernehmen mit dem Departmentrat schriftlich festzulegen.

### **§ 4 Wahl und Amtszeit der Mitglieder der Departmentleitung**

Der bzw. die Head of Department sowie die stellvertretenden Heads of Department werden vom Departmentrat gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt.

Die Mitglieder des Departmentrates setzen sich vor der Wahl der/des Heads of Department bzw. der stellvertretenden Heads auf geeignete Weise mit den Mitgliedern ihrer jeweiligen Wählergruppe ins Benehmen, um ein möglichst demokratisches Stimmungsbild zu den Kandidaten zu erhalten. Der Kreis der befragten Personen soll an den maßgeblichen Einflussbereich des zu wählenden Amtes (z.B. Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studierende eines Studiengangs) angepasst werden.

Mit der Wahl erlischt ein eventuelles Mandat des bzw. der Gewählten als stimmberechtigtes Mitglied im Departmentrat. Auf seine bzw. ihre Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung ihre Anwendung.

Die Amtszeit des bzw. der Head of Department und der stellvertretenden Heads of Department beträgt vier Jahre, beginnend mit dem Tag der Wahl, frühestens jedoch dem Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers bzw. der bisherigen Amtsinhaberin.

Unabhängig vom tatsächlichen Datum des Amtsantritts bestimmt sich das Ende der Amtszeit so, als ob das Amt rechtzeitig angetreten worden wäre.

Bis zur Wahl eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin bleibt der bisherige Amtsinhaber bzw. die bisherige Amtsinhaberin kommissarisch im Amt.

Ist ein Mitglied der Departmentleitung nicht mehr wahlberechtigtes Mitglied des Departments, so scheidet er bzw. sie automatisch aus der Departmentleitung aus.

### **§ 5 Departmentrat**

Der Departmentrat ist zuständig für alle Angelegenheiten des Departments, sofern das HG NRW, die GO, diese Departmentordnung oder sonstige gesetzliche Regelungen nicht etwas anderes bestimmen.

Der Departmentrat kann jederzeit von der Departmentleitung Auskunft über die Angelegenheiten des Departments verlangen.

Die Zusammensetzung des Departmentrates ergibt sich aus § 8 GO. Der Departmentrat regelt seine Zusammenarbeit in einer Geschäftsordnung.

#### **§ 6 Ausschüsse und Kommissionen**

Der Departmentrat kann beratende Gremien (Kommissionen) bilden und Gremien mit Entscheidungsbefugnissen (Ausschüsse) einrichten. Der Departmentrat bestimmt den jeweiligen Aufgabenbereich des einzelnen Gremiums.

Mitglieder des Departmentrats und der Departmentleitung können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen.

Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Departmentrat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.

#### **§ 7 Übergangsvorschriften**

Bis zur Bestellung neuer Organe, Gremien, Funktionsträger und Funktionsträgerinnen auf der Grundlage dieser Ordnung bzw. anderer Vorschriften nehmen die bisher Zuständigen ihre Aufgaben weiterhin wahr.

#### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Von den vorstehenden Regeln abweichende Regelungen des HG NRW, der GO oder der Wahlordnung der Hochschule gehen vor. Lücken der vorliegenden Departmentordnung sind ebenfalls mit Rückgriff auf diese Quellen auszufüllen.

Änderungen dieser Departmentordnung beschließt der Departmentrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit hierzu gesondert festzustellen.

Anträge auf Änderung der Departmentordnung sind in der Einladung zur Sitzung des Departmentrats als ausdrücklicher Tagesordnungspunkt anzugeben.

Diese Departmentordnung tritt am 14.04.2014 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Hochschule Hamm-Lippstadt veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Departmentrats des Departments Lippstadt 1 vom 14.04.2014.

Hamm, den 26.01.2018

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld  
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt